

Verordnung

betreffend

den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1910.

(Vom 11. Juni 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1860
(A. S. VI, 452);

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Am 1. Dezember 1910 findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft eine Volkszählung statt. Durch dieselbe soll in jeder Gemeinde und deren Unterabteilungen festgestellt werden:

- a. die Zahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember daselbst anwesenden Personen (Ortsanwesende Bevölkerung);
- b. die Zahl derjenigen Personen, welche dort wohnen, seien sie zur Zeit der Zählung daselbst anwesend oder vorübergehend abwesend (Wohnbevölkerung).

Die Zählung ist nach den folgenden Vorschriften und auf Grund der begedruckten Formulare durchzuführen.

A. Vorschriften für die Behörden.

Art. 2. Jede politische (oder Einwohner-) Gemeinde ist in so viel Zählkreise einzuteilen, dass ein für jeden dieser Kreise zu bestimmender Volkszähler die Einsammlung und erste Prüfung der Zählpapiere an einem Tage durchführen kann. Ein Zähl-

kreis soll in der Regel nicht mehr als 250 Einwohner oder ungefähr 50 Privathaushaltungen umfassen. Bei der Abgrenzung der Kreise sind die topographischen Verhältnisse und schon vorhandene Einteilungen (Gemeindebezirke, Quartiere, Viertel, Weiler, Strassen u. dgl.) zu berücksichtigen. Die Kreise jeder Gemeinde werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

Die Bestandteile und die Grenzen jedes Kreises sind in der „Einteilung des Zählkreises vor der Zählung“ (im Formular 1) so genau zu bezeichnen, dass weder Auslassungen noch Doppelzählungen einzelner Häuser oder Höfe vorkommen können.

Dieses Verzeichnis hat dem Volkszähler bei der Austeilung des Zählmaterials als Wegleitung zu dienen und muss daher erhalten: Die Namen der örtlichen Abteilungen und Unterabteilungen des Kreises, die Zahl der zu jeder dieser Abteilungen und Unterabteilungen gehörigen Wohnhäuser und Haushaltungen, sowie die Anfangs- und Endnummer der entsprechenden Haushaltungsumschläge.

Die Bezeichnung und Einteilung der Zählkreise ist Aufgabe der Gemeindebehörden und soll spätestens am 10. November vollendet sein. Zugleich haben diese Behörden für jeden Zählkreis einen geeigneten, zuverlässigen Volkszähler zu ernennen.

Zur Belehrung ist jedem Zähler bei der Ernennung ein Exemplar dieser Verordnung, ein Haushaltungsumschlag mit Zählkarten (Formulare 4 und 5), sowie ein Exemplar der Weisungen über das Ausfüllen der Zählkarten zuzustellen.

Die Gemeindebehörden haben die Volkszähler im ganzen Verlaufe des Zählgeschäftes zu unterstützen und deren Arbeiten zu überwachen. Gegen renitente Haushaltungsvorstände werden sie die gesetzlichen Massregeln ergreifen.

Art. 3. Nach Festsetzung der Zählkreise und der Ausfertigung der Formulare 1 haben die Gemeindebehörden an Hand dieser Verzeichnisse für jede einzelne Haushaltung einen besondern „Haushaltungsumschlag“ (Formular 4) vorzubereiten.

Unter Haushaltung ist die Gesamtheit der zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Befinden sich in einer Wohnung zwei oder mehrere Haushaltungen (von denen also jede eine eigene Hauswirtschaft führt), so erhält jede derselben einen Haushaltungsumschlag mit besonderer Nummer.

Alleinstehende Personen, die eine eigene Hauswirtschaft („Feuer und Licht“) führen, sind als besondere Haushaltungen (Einzelhaushaltungen) zu betrachten. Andere einzelnstehende Personen, wie Zimmermieter ohne selbständigen Haushalt, Schlafgänger etc., gehören dagegen zu derjenigen Haushaltung, bei der sie wohnen, auch wenn sie hier nicht beköstigt werden.

Als besondere Haushaltungen gelten auch Gasthöfe und Herbergen, sowie Anstalten (Erziehungs- und Unterrichtsanstalten mit Konvikt, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Irrenanstalten, Armen- und Versorgungsanstalten, Klöster, Kasernen, Arbeitsanstalten, Gefängnisse und Strafanstalten etc.).

Das mit seinen Angehörigen in Anstalten wohnende, verheiratete Verwaltungs-, Aufsichts- und Dienstpersonal mit selbständigem Haushalt ist nicht als zur Anstaltshaushaltung gehörig zu betrachten, sondern erhält je einen Haushaltungsumschlag mit besonderer Nummer.

Zur Anstaltshaushaltung gehören dagegen:

- a. die übrigen Beamten, Angestellten und Bediensteten, welche in der Anstalt wohnhaft sind oder die Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember dort zubrachten.
- b. die eigentlichen Anstaltsinsassen.

Bei der Vorbereitung der Haushaltungsumschläge ist darauf zu achten, dass der obere Teil dieses Formulars 4 nach Massgabe des Vordruckes genau ausgefüllt wird. Am Kopfe der für Anstalten bestimmten Umschläge ist bei Frage d die Art (Zweckbestimmung) der Anstalt und als Haushaltungsvorstand die Direktion einzutragen (z. B. Direktion der Irrenanstalt Waldau).

Die zu einem Zählkreise gehörenden Haushaltungsumschläge sind, mit 1 beginnend, fortlaufend zu numerieren.

Der Haushaltungsumschlag ist so eingerichtet, dass er bis 20 Zählkarten umfassen kann. Grösseren Haushaltungen, Anstalten, Pensionaten, Gasthöfen etc. sind so viele Umschläge zuzustellen, als sie voraussichtlich nötig haben werden.

Diese für die gleiche Haushaltung bestimmten Umschläge sind alle mit der gleichen Nummer zu versehen, nur ist dieser Nummer auf dem zweiten, dritten und den folgenden Umschlägen je ein F¹, F² etc. (= erste, zweite Fortsetzung) beizufügen. Auf dem ersten Umschlage ist zu bemerken, wie viele Fortsetzungen demselben beigegeben sind.

Bei dieser Vorarbeit hat man besonders sorgfältig darauf zu achten, dass nicht einzelne Haushaltungen übergangen werden.

Art. 4. Spätestens am 19. November soll jeder Volkszähler im Besitze haben:

- a. die vorliegende Verordnung;
- b. die nach Art. 2 dieser Verordnung ausgefertigte „Einteilung des Zählkreises vor der Zählung“ (ausgefülltes Formular 1), sowie ein Exemplar der „Einteilung des Zählkreises nach der Zählung“ (Formular 2);
- c. die nach Art. 3 dieser Verordnung vorbereiteten, ihren Nummern nach geordneten Haushaltungsumschläge (Formular 4), nebst einer genügenden Anzahl von Einzelkarten (Formular 5) und von „Weisungen über das Ausfüllen der Zählkarten“, zur Abgabe an die Haushaltungsvorstände;
- d. einen genügenden Vorrat von nicht numerierten Umschlägen (Formular 4) zum Zwecke notwendig werdender Ergänzungen;
- e. eine hinreichende Anzahl von „Zähllisten“ (Formular 6).

Art. 5. Die Volkszähler jeder Gemeinde sind spätestens am 19. November zu versammeln und über die Bedeutung und die Einzelheiten des Zählgeschäftes aufzuklären, damit sie ihre Aufgabe mit Verständnis erledigen und ihrerseits auch die Haushaltungsvorstände zur richtigen Ausfüllung der Zählkarten anleiten können. Den Zählern ist einzuschärfen, dass sie sich mit den ihnen übergebenen Vorschriften und Formularen vollständig vertraut zu machen haben.

Art. 6. Wo die Volkszählung in den Schulen zur Besprechung gelangt (s. Art. 11), sind zu diesen Versammlungen auch diejenigen Lehrer der obern Primarschulklassen und der Sekundarschulen einzuladen, die sich nicht als Volkszähler beteiligen.

In grössern Gemeinden dürfte es sich empfehlen, während der Zählungsfrist ein besonderes Volkszählungsbureau einzurichten, wo dem Publikum auch über die Mittagszeit und abends Auskunft erteilt und gewünschten Falls die Zählpapiere ausgefertigt würden.

Art. 7. Die Gemeindebehörden haben darauf zu halten, dass die Zähler ihnen gemäss Art. 20 bis spätestens am 10. Dezember das ganze Zählmaterial abliefern; sie haben sodann dieses Material wenigstens in folgendem Umfange zu prüfen:

- a. Bei sämtlichen Karten ist nachzusehen, ob die Fragen 10 und 11 nach dem Wohnort und Aufenthaltsort vollständig beantwortet wurden.
- b. Bei den Zählkarten erwerbsfähiger Personen muss nachgesehen werden, ob die Angaben über den Beruf (Frage 12) den Weisungen entsprechend abgefasst sind.
- c. Durch Vergleichung der letzten Kartenummer jeder einzelnen Haushaltung mit der entsprechenden Nummer in der Zählliste ist festzustellen, ob niemand bei der Eintragung in diese Liste übergangen wurde.
- d. Die Eintragungen in der Zählliste sind stichprobenweise mit den Originalangaben auf den Zählkarten zu vergleichen, und zwar ist die Stichprobe wenigstens für eine Person jeder einzelnen Haushaltung über sämtliche Rubriken der Zählliste vorzunehmen. Dabei soll vermieden werden, dieser Vergleichung immer die erste oder die letzte Karte der Haushaltungen zugrunde zu legen.

Wird bei dieser Prüfung der Zählliste eines bestimmten Kreises eine erhebliche Zahl von Fehlern festgestellt, so ist die Vergleichung der in dieser Liste enthaltenen Eintragungen mit den Karten auf sämtliche Personen auszudehnen. Je nach dem Ergebnisse kann der betreffende Zähler zu einer neuen Erstellung seiner Liste angehalten werden.

Schliesslich sind sämtliche Totalzahlen am Fusse der Listen nachzurechnen und so auf ihre Richtigkeit zu prüfen; Lücken und Unrichtigkeiten, welche dabei entdeckt werden, sind zu ergänzen und zu verbessern. Diese Berichtigungen sind in sämtlichen einschlägigen Zählpapieren übereinstimmend vorzunehmen.

Art. 8. An Hand der geprüften Materialien haben die Gemeindebehörden abzufassen:

- a. das „Verzeichnis der Ortschaften oder örtlichen Abteilungen der ganzen Gemeinde“ (Formular 3), wobei jede Abteilung mit eigenem geographischem Namen gesondert aufzuführen ist, unter Beifügung der Zahl der bewohnten Häuser, Haushaltungen und Einwohner;
- b. den „Gemeindezusammenzug“ (Formular 7).

Die Bevölkerungszahlen und die Zahl der Haushaltungen müssen selbstverständlich in diesen beiden Formularen übereinstimmen.

Das gesamte Zählmaterial [die Haushaltungsumschläge mit den Zählkarten (die Formulare 4 und 5), wie auch die „Einteilung des Zählkreises“ (die Formulare 1 und 2), das Ortschaftenverzeichnis (Formular 3), die Zähllisten (Formular 6) und der Gemeindezusammenzug (Formular 7)] ist spätestens am 17. Dezember geordnet den Bezirks-(Kreis-)behörden oder, falls die Kantonsbehörden es vorschreiben, unmittelbar an diese einzusenden.

Es ist den Gemeindebehörden gestattet, die Obliegenheiten, welche ihnen durch die vorliegende Verordnung überwiesen werden, auf besondere, von ihnen ernannte Volkszählungskommissionen zu übertragen; sie bleiben aber auch in diesem Falle für die richtige Durchführung des ganzen Zählgeschäftes verantwortlich.

Art. 9. Die Bezirks-(Kreis-)behörden haben die einzelnen Gemeindezusammenzüge auf ihre arithmetische Richtigkeit zu prüfen und sodann die „Bezirkszusammenzüge“ (Formular 8) zu erstellen. Die letztern müssen, in doppelter Ausfertigung und von sämtlichen aus den Gemeinden eingegangenen Materialien begleitet, spätestens am 24. Dezember den zuständigen Kantonsbehörden eingesandt werden.

Art. 10. Die Kantonsbehörden lassen die arithmetische Richtigkeit der Bezirkszusammenzüge (oder der Gemeindezusammenzüge, falls diese ihnen von den Gemeindebehörden direkt eingesandt wurden) nachprüfen und sodann zwei Kantonszusammenzüge erstellen, wofür ebenfalls Formular 8 unter entsprechender Veränderung der Überschrift zu verwenden ist.

Bis spätestens am 31. Dezember ist an das eidgenössische statistische Bureau geordnet und gut verpackt abzusenden:

- a. ein Kantonszusammenzug;
- b. das eine Doppel jedes Bezirkszusammenzugs;
- c. das gesamte übrige aus den Bezirken und Gemeinden eingegangene Zählmaterial.

Art. 11. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche der vorschriftsgemässen und guten Durchführung der Volkszählung förderlich sein können; sie wollen insbesondere die Bezirks- und Gemeindebehörden auf die ihnen obliegenden Pflichten auf-

merksam machen und auf die rechtzeitige Erledigung der Aufgaben dringen; sodann ist zu verfügen, dass die Beamten, welche mit der Führung öffentlicher Register und Kontrollen betraut sind (wie Zivilstandsbeamte, Wohnsitzregisterführer u. a.), auf allfällige durch die Volkszählung bedingte Anfragen unentgeltlich Auskunft zu erteilen haben. Es wird ferner der Wunsch ausgedrückt, die Lehrer der obern Primarschulklassen und der Sekundarschulen möchten veranlasst werden, ihre Schüler zur richtigen Ausfüllung der Zählkarten anzuleiten. Für diese Anleitungen würde das eidgenössische statistische Bureau den Schulen durch Vermittlung der Kantons- oder Gemeindebehörden auf Verlangen eine genügende Anzahl Zählkarten in besonderer Farbe zustellen, von denen jeder Schüler unter Aufsicht des Lehrers wenigstens eine auszufüllen und als Musterbeispiel mit sich nach Hause zu nehmen hätte.

Art. 12. Wenn Kantone für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne ihrer Gemeinden gleichzeitig mit der Volkszählung und durch das gleiche Personal andere statistische Erhebungen zu veranstalten gedenken, so haben sie vor dem 1. Juli unter Einsendung des Entwurfes der Aufnahmeformulare hierfür die Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern einzuholen. Diese Zustimmung ist nur unter Bedingungen zu erteilen, welche keine Benachteiligung oder Verzögerung der Arbeiten für die Volkszählung befürchten lassen.

Art. 13. Das eidgenössische Departement des Innern liefert durch sein statistisches Bureau die für die Vollziehung dieser Verordnung nötigen Formulare und erteilt diejenigen allgemeinen Weisungen, welche zur richtigen Durchführung der Zählung noch erforderlich sind.

B. Vorschriften für die Volkszähler.

Art. 14. Dem Volkszähler liegt ob: Die Austeilung des Zählmaterials, die Wiedereinsammlung und Prüfung der Haushaltsumschläge und Zählkarten, sowie die Ausfertigung des Formulars 2, der „Einteilung des Zählkreises nach der Zählung“ und der Zählliste (Formular 6).

Er hat vor allem dafür zu sorgen, dass alle Haushaltungen seines Kreises zur Aufnahme gelangen und dass er sämtliche aus-

geteilten Haushaltungsumschläge und Zählkarten, vorschriftsgemäss und vollständig ausgefüllt, zurückerhält.

Um seine Aufgabe richtig durchführen zu können, hat sich der Zähler zunächst mit den in dieser Verordnung und in den „Weisungen“ enthaltenen Vorschriften vertraut zu machen und sich über die örtlichen Verhältnisse seines Kreises, falls ihm dieselben nicht genügend bekannt sind, an Ort und Stelle vor Beginn der Zählung zu orientieren. Als Wegleitung dient ihm das Formular 1 („Einteilung des Zählkreises vor der Zählung“), das ihm von den Gemeindebehörden ausgefüllt übergeben wird.

1. Austeilung der Zählpapiere.

Art. 15. Die Austeilung der Zählpapiere ist am 25., 26. und 28. November von Haus zu Haus vorzunehmen. Grössern Haushaltungen, Pensionaten und Anstalten kann das Zählmaterial, wenn nötig, schon früher verabreicht werden.

Der Volkszähler hat persönlich jeder Haushaltung abzugeben:

- a. den für sie bestimmten numerierten Haushaltungsumschlag mit der nötigen Anzahl von Zählkarten;
- b. ein Exemplar der „Weisungen über das Ausfüllen der Zählkarten“.

Die Zählpapiere sind, wenn möglich, direkt dem Haushaltungsvorstand (Familienhaupt) zu übergeben, in dessen Abwesenheit aber einem andern erwachsenen, zuverlässigen Mitglied der Haushaltung.

Trifft der Zähler in der Haushaltung (Wohnung) niemand an, so wird er die Zählpapiere einem zuverlässigen Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung anvertrauen, nötigenfalls aber den Besuch wiederholen.

Bei der Austeilung des Materials hat sich der Zähler durch Nachfrage sorgfältig darüber zu vergewissern, dass kein bewohntes Gebäude und keine Haushaltung seines Kreises übergangen wird und dass auch jede alleinstehende Person mit eigenem Haushalt (gemäss Art. 3) einen Haushaltungsumschlag samt Karte erhält. Findet er eine Haushaltung, für welche von den Gemeindebehörden kein Umschlag vorbereitet wurde, so hat er einen solchen mit der genügenden Anzahl von Zählkarten aus seinem Ergänzungsvorrat zu verabreichen. Der obere Teil der Titelseite dieser Ergänzungsumschläge ist dabei vom Volkszähler selbst auszufüllen. Sie

erhalten dieselbe Nummer wie der letzte von den Gemeindebehörden vorbereitete Umschlag der betreffenden Unterabteilung des Zählkreises, jedoch mit Beifügung fortlaufender Buchstaben. (War z. B. die letzte Umschlagsnummer der betreffenden Unterabteilung Nr. 20 und sind zwei weitere Haushaltungen hinzugekommen, so erhalten deren Umschläge die Nr. 20 *a* und Nr. 20 *b*.) Zugleich müssen die Angaben in Formular 1 entsprechend korrigiert werden.

Bemerkt der Zähler, dass für eine grössere Haushaltung (Gasthof u. dgl.) die Zahl der vorgesehenen Umschläge nicht ausreicht, so hat er ebenfalls die nötigen Ergänzungsumschläge mit Karten zu verabreichen; diese Umschläge erhalten die gleiche Aufschrift und dieselbe Nummer wie diejenigen, die für die betreffende Haushaltung bereits vorbereitet sind, nur ist der Nummer je ein F mit der entsprechenden Zahl beizufügen. Waren beispielsweise ursprünglich zwei Umschläge vorgesehen und gibt der Zähler einen weitem dazu ab, so ist (gemäss Art. 3 vorn) neben der Nummer ein F² (= zweite Fortsetzung) beizufügen. Die Angaben auf dem ersten Umschlag über die Zahl der Fortsetzungen sind dabei zugleich abzuändern.

Die Haushaltungsvorstände sind, soweit nötig, über ihre Obliegenheiten aufzuklären und darauf aufmerksam zu machen, dass der Umschlag mit den ausgefüllten Karten vom 1. Dezember vormittags an zur Abholung bereitzuhalten ist. Wo es zweckmässig erscheint und gewünscht wird, hat der Zähler die Ausfertigung der Zählpapiere nach mündlicher Auskunft selbst zu besorgen.

2. Einsammlung der Zählpapiere.

Art. 16. Am 1. Dezember, vormittags, beginnt jeder Volkszähler mit dem Einsammeln der ausgefüllten Haushaltungsumschläge und Zählkarten. Die Einsammlung ist so zu beschleunigen, dass sie, abgesehen von ganz ausnahmsweisen Vorkommnissen, am gleichen Tage abgeschlossen werden kann. Bei diesem Anlasse wird der Zähler nochmals darauf bedacht sein, in seinem Kreise vorhandene Haushaltungen, welche bisher unbeachtet geblieben sein sollten, in die Zählung einzubeziehen. Er hat sich ferner in jeder Haushaltung besonders zu versichern, ob die Zählpapiere zur Verzeichnung sämtlicher Personen ausgereicht haben. Wo dies nicht der Fall war, hat er für die nötigen Ergänzungen besorgt zu sein.

Art. 17. Beim Einsammeln des Materials einer jeden Haushaltung hat der Volkszähler sofort nachzusehen, ob die ihm übergebenen ausgefüllten Zählpapiere vollständig und vorschriftsgemäss beantwortet wurden. Besonders zu prüfen ist dabei:

- a. ob die Angaben dem Bestande der Bevölkerung in der Mitternacht vom 30. November auf den 1. Dezember entsprechen;
- b. ob für keine Person die Angabe des Geburtsjahres fehlt;
- c. ob bei Karten von vorübergehend anwesenden Personen, wo die Frage 10 nach dem Wohnort mit nein beantwortet ist, und bei Karten von vorübergehend abwesenden Personen, wo die Frage 11 nach dem Aufenthaltsort mit nein beantwortet ist, die entsprechenden Teilfragen nicht übergangen wurden;
- d. ob die Fragen nach dem Berufe eine den Weisungen entsprechende Beantwortung gefunden haben.

Allfällige Lücken oder Unrichtigkeiten sind zu ergänzen und zu berichtigen.

Falls bei der Ankunft des Zählers die Umschläge oder Karten noch nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, so hat der Zähler dieselben sofort ausfertigen zu lassen oder nach mündlicher Auskunft selbst auszufüllen.

Wenn die richtige Ausfüllung der Zählpapiere oder die mündliche Auskunft über Fragen, welche zum Zählgeschäfte gehören, beharrlich verweigert würde, so hat der Volkszähler die Gemeindebehörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese wird dann die nötigen Anordnungen treffen, damit die Zählung auch hier vorschriftsgemäss durchgeführt werden kann.

Trifft der Zähler bei der Einsammlung des Materials in einer Haushaltung niemand an und sind die Zählpapiere nicht bei Hausgenossen oder Nachbarn hinterlegt worden, so fertigt er, soweit möglich, auf Grund mündlicher Nachfrage für diese Haushaltung einen provisorischen Umschlag samt Zählkarten selbst aus. Er hat dabei wenigstens die Zahl der Mitglieder dieser Haushaltung und ihre Namen festzustellen. Die betreffenden Zählpapiere sind deutlich als provisorische zu bezeichnen und den Gemeindebehörden zur Ergänzung zuzustellen.

Art. 18. Nach Abschluss der Einsammlung hat der Zähler vor allem nachzusehen, ob er in den Besitz des gesamten Materials gelangt sei. Zu diesem Zwecke sind die Umschläge nach ihren

Nummern zu ordnen und diese mit den entsprechenden Angaben der Rubriken 4 und 6 des Formulars 1 zu vergleichen. Sodann ist Umschlag für Umschlag genau nachzuprüfen, ob die Eintragungen auf der Liste der Titelseite mit den Antworten auf die Fragen 10 und 11 der betreffenden Zählkarten übereinstimmen. Schliesslich hat sich der Zähler durch eine eingehende Durchsicht jeder einzelnen Karte davon zu überzeugen, ob alle Fragen vollständig und vorschriftsgemäss beantwortet wurden. Besonders nachzusehen ist, ob jede Karte am Kopfe den zutreffenden Bezirks- und Gemeindenamen und daneben die vorgeschriebenen richtigen drei Nummern enthalte.

Mangelhaft ausgefüllte Karten sind durch nachträgliche Erkundigungen zu vervollständigen und fehlerhafte Angaben zu berichtigen.

3. Ausfertigung der Formulare 2 und 6.

Art. 19. Sind die Listen auf den Titelseiten der Umschläge geprüft und bereinigt, so hat der Zähler auf Grund derselben die „Einteilung des Zählkreises nach der Zählung“ (Formular 2) abzufassen. Dabei ist für jede in Formular 1 angeführte Unterabteilung die Zahl der Wohnhäuser, Haushaltungen und Personen gesondert anzugeben.

An Hand der Karten ist sodann die Zählliste (Formular 6) auszufüllen, wobei alle Sorgfalt darauf verwendet werden muss, dass bei dieser Übertragung keine Fehler vorkommen. Die Reihenfolge der Umschlagnummern sowohl als diejenige der Zählkarten ist genau innezuhalten.

Wenn diese Übertragung vollendet ist und die Angaben jeder Seite der Zählliste für sich zusammengezählt sind, so hat sich der Zähler durch Vornahme eigener Zusammenstellungen zu vergewissern, dass die von ihm sowohl für seinen Kreis im ganzen als für dessen Unterabteilungen ermittelten Gesamtzahlen der Bevölkerung und der Haushaltungen in den Formularen 2 und 6 übereinstimmen. Der Zähler hat schliesslich am Fusse jeder Seite der Zählliste die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift zu bezeugen.

Der Volkszähler wird bei allen Arbeiten genau darauf achten, dass keine ausgefüllten Zählkarten verloren gehen und dass sämtliche Karten stets wieder nach der richtigen Reihenfolge in die zugehörigen Umschläge gelegt werden.

Art. 20. Spätestens am 10. Dezember haben die Volkszähler den Gemeindebehörden zu übergeben:

- a. die „Einteilung des Zählkreises“ (Formular 1 und 2);
- b. nach den Nummern geordnet, sämtliche zur Verwendung gekommenen Haushaltungsumschläge (Formular 4) mit allen inliegenden ausgefüllten Zählkarten (Formular 5);
- c. die ausgefüllten „Zähllisten“ (Formular 6).

Bern, den 11. Juni 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Amtsbezirk *Gemeinde* *Zählkreis Nr.*

[illegible]

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910.

Formular 4.

Zählkreis Nr.

Umschlag-Nr.

Amtsbezirk Gemeinde

Haushaltungsumschlag.

Hausnummer

a. Ortschaft, Quartier, Viertel, Weiler

b. Strasse, Gasse, kleinere Häusergruppe oder dgl.

c. Einzelnes Haus, Hof

d. Name und Vorname des Haushaltungsvorstandes

Liste zur Zählung der auf den inliegenden Karten verzeichneten Personen									
Nummer der Zählkarte	Zur Zeit der Zählung in der Zählgemeinde				Nummer der Zählkarte	Zur Zeit der Zählung in der Zählgemeinde			
	wohnhaft?		anwesend?			wohnhaft?		anwesend?	
	Ja (Frage 10 a)	Nein (Frage 10 b)	Ja (Frage 11 a)	Nein (Frage 11 b)		Ja (Frage 10 a)	Nein (Frage 10 b)	Ja (Frage 11 a)	Nein (Frage 11 b)
1					11				
2					12				
3					13				
4					14				
5					15				
6					16				
7					17				
8					18				
9					19				
10					20				
					Total der Haushaltung }				

Die Liste wird erst ausgefüllt, nachdem die Zählkarten kontrolliert sind. Die einzelnen Personen sind, entsprechend den Antworten auf die Fragen 10 und 11 der Karten, in den zutreffenden Rubriken mit einem senkrechten Strich (|) einzutragen.

Die Richtigkeit obiger Eintragungen bezeugt
Der Haushaltungsvorstand:

Formular 5. Zählkarte.

Amtsbezirk

Nr. des Zählkreises

Zählgemeinde

Nr. des Haushaltungsumschlags

Nr. der Karte

1. Geschlechts- (Familien-) name:
Vor- (Tauf-) name:
2. Geschlecht: männlich * — weiblich *.
3. Stellung in der Haushaltung (Haushaltungsvorstand, }
Hausfrau, Sohn, Diensthote, Zimmermieter, Gast usw.) }
4. Familienstand: ledig*, verheiratet*, verwitwet*, gerichtlich gänzlich geschieden*.
5. Geburtsdatum: Tag..... Monat..... Jahr 1...
6. Geburtsort: Gemeinde..... Kanton }
oder Staat }
7. Konfession: protestantisch*, katholisch*, israelitisch*, andere, welche?.....
8. Muttersprache: deutsch*, französisch*, italienisch*, romanisch*, andere, welche?
9. Bürger- (Heimats-) ort: Gemeinde..... Kanton }
oder Staat }
- Wenn Ausländer:
a) Wohnhaft in der Schweiz ununterbrochen seit dem Jahre 1....
b) Wohnhaft im jetzigen Wohnkanton ununterbrochen seit dem Jahre 1....
10. Wohnort: In der Zählgemeinde wohnhaft? a) Ja* — b) Nein*. Wenn Nein,
so ist anzugeben, der gewöhnliche Wohnort: Ortschaft, }
Weiler, Strasse }
- Gemeinde..... Kanton }
oder Staat }
- und die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis 1. Dezember:
..... Tage.
11. Aufenthalt: In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in der
Zählgemeinde anwesend?
a) Ja* — b) Nein*. Wenn Nein, so ist möglichst genau anzugeben:
Der derzeitige Aufenthaltsort: Kanton }
oder Staat }
- und die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde bis 1. Dezember:
..... Tage.
12. Beruf. Bei mehr als 14 Jahre alten **erwerbenden oder erwerbsfähigen** Personen:
A. a) Hauptberuf oder Hauptbeschäftigung:
b) Stellung in diesem Beruf, Geschäft usw. (Eigentümer, }
Pächter, Knecht; Inhaber, Angestellter, Arbeiter, Lehrling usw.) }
- c) Name des Arbeitgebers, Art und Firma des Geschäfts, der Unter-
nehmung oder Verwaltung:
- d) Wenn die Wohngemeinde nicht zugleich auch die Arbeitsgemeinde
ist, wo wird der Beruf oder die Beschäftigung regelmässig aus-
geübt? Gemeinde.....
- B. a) Nebenberuf oder Nebenbeschäftigung.....
b) Stellung in diesem Beruf (Eigentümer, }
Pächter; Inhaber, mitarbeitendes Familienglied usw.) }
- C. Wird der Hauptberuf* oder Nebenberuf* ausgeübt auf fremde Rech-
nung als Heimarbeit? Ja* — Nein*. Wenn Ja, so ist anzugeben:
Selbständig als Hausindustrieller* — als mitarbeitendes Familienglied* —
als sonstiger Gehilfe*.
13. Bei **erwerbsunfähigen** erwachsenen Personen (Invaliden) und bei **gebrechlichen**
Kindern ist anzugeben die Art des Gebrechens: blind*, taubstumm*,
krüppelhaft*, andere Gebrechen* oder bleibende Krankheitszustände*.

Siehe Musterbeispiele!

* Die für diese Person zutreffenden Worte sind zu unterstreichen.

vom 1. Dezember 1910.

Seite

Zählkreis Nr.^o

gehörigen Karten dieses Zählkreises verzeichneten Personen.

Heimat, Wohnort und Aufenthaltsort sind mittelst eines senkrechten Striches in soll vermieden werden, die zu derselben gehörenden Personen in der Zählliste sind in den *Rubriken 6—26* sämtliche Eintragungen von Personen, für welche befindet, mittelst Bleistift oder roter Tinte durchzustreichen. Die so durchsummen für die *Rubriken 6—26* nur die zur Zeit der Zählung anwesenden Personen einer Seite auf die andere findet nicht statt. Die Seitenzahlen dieses Formulars

[illegible]

Amtsbezirk

Gemeinde

Gemeindezusammensetzung.

Auf dieser Tabelle werden die Seitensummen der Zähllisten (Formular 6) sämtlicher Wahlkreise der Gemeinde fortlaufend eingetragen und zusammengezählt.

Die Zahlen der Rubriken 4—22 umfassen bloss die ortsanwesende Bevölkerung, diejenigen der Rubriken 23—26 dagegen beziehen sich auf alle gezählten Personen.

Ordnungsnummer des Zählkreises		Seite der Zählliste	Anzahl der Haushaltungen	Geschlecht		Familienstand				Konfession				Muttersprache				Heimat				Wohnort		Aufenthalt		
				Männlich	Weiblich	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	Anders oder keine	Deutsch	Französisch	Italienisch	Romanisch	Andere	Bürger der Zählgemeinde	Bürger anderer Gemeinden des Zählkreises	Bürger anderer Kantone	Ausländer	In der Zähl- gemeinde wohn- haft?		In der Zähl- gemeinde an- wesend?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Total																										
Gesamtzahl (gleich dem Total von Rubrik 25)																										

....., denDezember 1910. Die vorschriftsgemässe Abfassung dieses Gemeindezusammenzuges bezeugt:
Namens der Gemeindebehörde:

Kanton

Amtsbezirk

Bezirkzusammenzug.

Auf dieser Tabelle werden die Totalsummen sämtlicher Gemeindezusammenzüge (Formular 7) dieses Bezirkes eingetragen und zusammengezählt.

Die Zahlen der Rubriken 4—22 umfassen bloss die ortsanwesende Bevölkerung, diejenigen der Rubriken 23—26 dagegen beziehen sich auf alle gezählten Personen.

Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge		Anzahl der Haushaltungen	Ge- schlecht		Familienstand				Konfession				Muttersprache					Heimat				Wohnort		Auf- enthalt	
			Männlich	Weiblich	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Protestantisch	Katholisch	Israelitisch	Andere oder keine	Deutsch	Französisch	Italienisch	Romanisch	Andere	Bürger der Zählgemeinden	Bürger anderer Gemeinden des Zählkantons	Bürger anderer Kantone	Ausländer	In der Zähl- gemeinde wohn- haft?		In der Zähl- gemeinde an- wesend?	
Nr.	Name																					Ja	Nein	Ja	Nein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Total																									
Gesamtzahl (gleich dem Total von Rubrik 25)																									

....., den.....Dezember 1910.

Die vorschriftsgemässe Abfassung dieses Bezirkzusammenzuges bezeugt:

Verordnung betreffend den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1910. (Vom 11. Juni 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1910
Date	
Data	
Seite	167-187
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 817

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.